

Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge und Staatlicher Gewerbeförderungsdienst.81/A.B.
zu 103/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. P i t t e r m a n n, A p p e l, L i n d e r und Genossen, betreffend die Überlassung von staatlichen Bildungseinrichtungen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. H e i n l mit:

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat in Jänner dieses Jahres vorgeschlagen, ihr die Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge einzugliedern. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortstellen die Bundeshandelskammer am 15. Mai 1947 davon benachrichtigt dass sowohl die Übertragung der Versuchsanstalt als auch deren Einrichtungen an die Kammer nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Hinsichtlich des Staatlichen Gewerbeförderungsdienstes wurde von der Abteilung Gewerbe der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie am 12. Mai 1945 an den damaligen Staatssekretär für öffentliche Bauten und Wiederaufbau, Minister a. D. Ing. Julius Raab, der Antrag gestellt, den Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums in die Wiener Kammer einzugliedern und mit dem bei dieser Kammer wieder einzurichtenden Institut für wirtschaftsfördernde Massnahmen zusammenzulegen. Es wurde weiter beantragt, das Gebäude des Gewerbeförderungsdienstes des Handelsministeriums in das Eigentum der Kammer zu übertragen und den Gewerbeförderungsdienst selbst organisatorisch in die Wiener Kammer einzugliedern sowie die Angestelltenschaft als "lebende Subvention" weiter zu belassen. Begründet wurde der Antrag mit der Notwendigkeit, in wiedererstandenen Österreich zu sparen und deshalb tunlichst alle Einrichtungen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck zu erfüllen haben, zusammenzulegen.

Mit dem Schreiben vom 12. Juni 1945, Zl. 14.078/45 Dr. Fr/Bra, hat die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen von Wien und Niederösterreich diesen Antrag beim Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wiederholt. Von diesen wurde der Standpunkt vertreten, dass man allenfalls eine Vermietung des Gebäudes des Staatlichen Gewerbeförderungsdienstes an die Kammer in Erwägung ziehen könnte, dass jedoch in der Angelegenheit keine Entscheidung ohne Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen wäre. Im Hinblick auf die möglichen Ersparungen für den Fall, als sämtliche gewerbefördernde Massnahmen von einer Stelle aus durchgeführt werden, wurde dieser Plan auch tatsächlich weiter verfolgt und mit dem Erlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. 2. 1947, Zl. 180.950/VI/26/47, das Gebäude des Staatlichen Gewerbeförderungsdienstes in Wien, IX., Severingasse 9, mit dem darin befindlichen Inventar (Maschinen und Büroeinrichtungen), aber vorbehaltlich der für die Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge benötigten Räume und Maschinen in Bestand gegeben. Die erwähnte Vermietung bedeutet für den Bundesschatz eine Entlastung, da nunmehr nicht nur die Ausgaben des Staates für den Staatlichen Gewerbeförderungsdienst wegfallen, sondern aus der Vermietung dem Staat sogar Einnahmen zufließen.

-.-.-.-.-